

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemhofen**

vom 15.05.2007
(In Kraft getreten am 01.09.2007)

in der zur Zeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 07.04.2009 (In Kraft getreten am 01.09.2009)
2. Änderungssatzung vom 18.03.2011 (In Kraft getreten am 01.09.2011)
3. Änderungssatzung vom 03.08.2012 (In Kraft getreten am 01.09.2012)
4. Änderungssatzung vom 28.05.2014 (In Kraft getreten am 01.09.2014)
5. Änderungssatzung vom 16.07.2015 (In Kraft getreten am 01.09.2015)
6. Änderungssatzung vom 08.04.2016 (In Kraft getreten am 01.09.2016)
7. Änderungssatzung vom 07.06.2018 (In Kraft getreten am 01.09.2018)
8. Änderungssatzung vom 04.06.2019 (In Kraft getreten am 01.09.2019)
9. Änderungssatzung vom 01.08.2023 (In Kraft getreten am 01.09.2023)

3.3.2

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemhofen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S A T Z U N G

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemhofen (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemhofen) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus den Kindertageseinrichtungen entlassen wird.
- (2) Wird für ein Kind eine Betreuungsvereinbarung geschlossen und bestand für dieses Kind in der selben Einrichtung, im Zeitraum der vorangegangenen drei Kalendermonate, bereits eine Betreuungsvereinbarung, so werden auch die Gebühren für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und dem Beginn des neuen Betreuungsvertrages fällig. Die vorherige Vereinbarung gilt für diesen Fall als fortbestehend. Dies gilt nicht für die Kinder, die erstmals in einer Einrichtung aufgenommen und während der ersten drei Monate (Eingewöhnungsphase) wieder abgemeldet werden.

3.3.3

- (3) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 2 (Essensgeld) entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jeweils am ersten eines Monats für den gesamten laufenden Monat, das Essensgeld nach § 5 Abs. 2 am ersten eines Monats für den vorhergehenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge ohne weitere Zahlungsaufforderung auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen.
- (5) Wird ein Kind aufgrund des § 7 Abs. 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemhofen ausgeschlossen, so ist die Gebühr für den laufenden Monat in voller Höhe zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den vereinbarten Buchungszeiten (§ 4 Abs. 3 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemhofen) in der jeweiligen Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten).

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat des Betreuungsjahres vom 01. September bis zum 31. August werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|----------|
| a) für Kinder in der Kinderkrippe | |
| - für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Std. | 194,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Std. | 228,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Std. | 262,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Std. | 296,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Std. | 331,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Std. | 365,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als neun bis einschließlich zehn Std. | 399,00 € |
| b) für Kinder im Kindergarten | |
| - für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Std. | 144,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Std. | 164,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Std. | 184,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Std. | 203,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Std. | 223,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Std. | 243,00 € |
| - für eine Buchungszeit von mehr als neun bis einschließlich zehn Std. | 262,00 € |

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Gebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zzgl. 0,30 € Verwaltungskostenzuschlag zu zahlen.

3.3.4

(3) Die Gebührenstaffelung erhöht sich bis auf Weiteres jedes Kalenderjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des Folgejahres) entsprechend der Lohnpreissteigerung in Entgeltgruppe S6 auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 6 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) dieselbe Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt.

(2) Die Geschwisterermäßigung für das zweite Kind entfällt, wenn das erste Kind bereits andere Beitragsvergünstigungen erhält. In diesem Fall wird die Gebühr für das dritte Kind um 25 % und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens in ihrer letztgültigen Fassung außer Kraft.

Hemhofen, 02.08.2023

Gemeinde Hemhofen

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister